

Dr. Michael Krennerich

Proseminar: **Menschenrechte gewaltsam durchsetzen? Humanitäre Interventionen in Theorie und Praxis**
(BA: Modul Pol 4 / LAGY IV / LARS IV)

Dienstag, 12:15 - 13:45 Uhr, KH, R. 0.024

Beginn: 19.10.2010

Unter einer „humanitären Intervention“ wird ein militärischer Eingriff in das Hoheitsgebiet eines Staates verstanden zum Schutz von Menschen, die sich in einer humanitären Notlage befinden, sofern der betroffene Staat nicht fähig oder willens ist, diesen Menschen Schutz zu bieten. Es handelt sich hierbei um militärische Zwangsmaßnahmen, die mit der Androhung oder Anwendung von Waffengewalt verbunden sind. Historisch betrachtet, nahmen sich einzelne Staaten immer wieder das Recht heraus, unter Vorgabe humanitärer Gründe militärisch in fremden Staaten zu intervenieren. Mit Inkrafttreten der UN-Charta (1945) änderten sich die Rechtslage und die Staatenpraxis grundlegend. Einseitige militärische Interventionen in ein fremdes Staatsgebiet wurden unabhängig etwaiger humanitärer Motive von der herrschenden Völkerrechtsmeinung fortan als Verletzung des in der UN-Charta niedergelegten Gewaltverbotes angesehen. Die Gewaltanwendung als Mittel der internationalen Politik blieb, abgesehen vom Recht auf Selbstverteidigung, völkerrechtlich nunmehr der Entscheidungsbefugnis einzelner Staaten entzogen.

Mögliche Rechtsgrundlage für eine humanitäre Intervention stellen seitdem allenfalls kollektive UN-Sicherheitsmaßnahmen dar, sofern der UN-Sicherheitsrat Menschenrechtsverletzungen bzw. die humanitäre Notlage in einem Land als Gefährdung des Friedens und der internationalen Sicherheit bewertet und angesichts der Unzulänglichkeit friedlicher Mittel militärische Sanktionen beschließt. Ab den 1990er Jahren, beginnend mit der Kurden-Resolution im Irak (1991) und der Militärintervention in Somalia (1992), autorisierte der UN-Sicherheitsrat verschiedene humanitäre Interventionen. Obschon politisch umstritten, wurde diese Praxis völkerrechtlich weitgehend anerkannt. Doch entfachten die vom UN-Sicherheitsrat nicht autorisierten Luftangriffe der NATO im Kosovo-Krieg (1999) eine heftige Diskussion über die Rechtmäßigkeit von Interventionen ohne UN-Mandat. Angesichts von Berichten über Massaker und Massenvertreibungen gewann mitunter die Überzeugung Oberhand, dass die moralische Verpflichtung, Menschen aus Elend und Not zu retten, nicht an Staatsgrenzen und völkerrechtlichen Regeln Halt machen dürfe. Andere kritisierten wiederum scharf den Völkerrechtsbruch. Weiter verschärft wurde die Debatte durch die Militärintervention der USA und ihrer Verbündete gegen den Willen des UN-Sicherheitsrates im Irak 2003, die nach Wegfall der zunächst benannten Kriegsgründe (Massenvernichtungswaffen etc.) nachträglich mit humanitären Gründen zu rechtfertigen versucht wurde. Bei der Afghanistan-Intervention (2001) beriefen sich die USA hingegen auf ihr Selbstverteidigungsrecht.

Anhand der Aufarbeitung völkerrechtlicher und gesellschaftspolitischer Kontroversen und der Betrachtung konkreter Fälle werden in dem Seminar Theorie und Praxis humanitärer Interventionen aufgearbeitet. Dabei wird auch an ältere und jüngere Debatten um „gerechte Kriege“ oder eine internationale Schutzverantwortung (responsibility to protect) angeknüpft. Zugleich werden Möglichkeiten aufgezeigt, Menschenrechte nicht-gewaltsam durchzusetzen.

Anhand der Thematik werden eine ansprechende Gestaltung von Referaten sowie das Entwickeln und Bearbeiten wissenschaftlicher Fragestellungen und Hausarbeiten eingeübt.

Geforderte Leistungen: regelmäßige Teilnahme, Referat (oder gleichwertige Präsentation) und Hausarbeit. Vorkenntnisse sind nicht erforderlich, aber Interesse und Bereitschaft, sich in das Thema einzuarbeiten. Falls Sie Nachfragen haben, scheuen sie bitte nicht, mich in der Sprechstunde oder per e-mail zu kontaktieren. Anmeldung: Bitte (mit Name und Matrikelnummer) per e-mail direkt beim Dozenten:

michael.krennerich@polwiss.phil.uni-erlangen.de